

Volkswirtschaftsplanes mit geringstem Kostenaufwand und bei Beachtung der für Investitionen gültigen Bestimmungen durchzuführen.

Zur weiteren **Entwicklung der wirtschaftlichen Rechnungsführung** im Binnenhandel werden im Jahre 1971 die Voraussetzungen geschaffen, um **schrittweise ab 1972 ökonomisch begründete Handelsspannen** einzuführen. Mit der Einführung neuer Differenzierungsmaßnahmen im Groß- und Einzelhandel ist ein **ökonomischer Druck auf die Senkung der Zirkulationskosten** und Warenverluste auszuüben.

Der Handelsgewinn ist stärker von den Leistungen zur planmäßigen Versorgung der Bevölkerung entsprechend Sortiment, Qualität und Preisgruppen abhängig zu machen. Dazu ist insbesondere bei den Handelsspannen für hochwertige Erzeugnisse vom gesellschaftlich notwendigen Aufwand auszugehen.

Die **Kontrolle zur Einhaltung der gesetzlichen Einzelhandelsverkaufspreise** ist im **Groß- und Einzelhandel** zu verstärken. Dabei geht es insbesondere um die Erweiterung der gesellschaftlichen Preiskontrolle unter aktiver Einbeziehung der Werkstätten.

Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte sind für die Gestaltung sozialistischer Arbeits- und Lebensbedingungen in ihrem Territorium verantwortlich.

Das erfordert zur **Entwicklung der Reparaturen und Dienstleistungen ab 1971:**

- die Mittel der Volksvertreterfonds verstärkt zur planmäßigen Entwicklung der Reparatur- und Dienstleistungen für die Bevölkerung einzusetzen und
- durch gezielte Rationalisierungsmaßnahmen weitere örtliche Reserven zu erschließen.

5. **Planung der Ausgaben des Staates für die Bereiche der gesellschaftlichen Konsumtion**

Die **Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1971 und des Staatshaushaltsplanes 1971** verlangt in allen Bereichen die konsequente Durchsetzung des **sozialistischen Sparsamkeitsprinzips**, indem jeglicher Aufwand materieller und finanzieller Mittel nur im Maße seiner gesellschaftlichen Notwendigkeit und des hierdurch zu erzielenden gesellschaftlichen Nutzeffektes zulässig ist. In den Bereichen der gesellschaftlichen Konsumtion erfordert dies insbesondere, das hier **eingesetzte Nationaleinkommen so zu verwenden, daß die heutigen Ausgaben** unseres Staates für Bildung, kulturelle und sportliche Betätigung, gesundheitliche und soziale Betreuung der Bevölkerung **zum künftigen weiteren beträchtlichen Wachstum der Produktion von Nationaleinkommen wirksam beitragen.**

Die Planung und Verwendung dieser Ausgaben des Staatshaushaltes (insbesondere für kulturelle Einrichtungen, Gesundheits- und Sozialwesen, Sozialversicherung, Rundfunk, Fernsehen, Naherholung, Staatsapparat usw.) erfolgt **ab 1971 grundsätzlich nach 2 Gesichtspunkten:**

- Lohnfonds, Renten, Stipendien, Unterhaltsbeihilfen und ähnliche Ausgaben des Staatshaushaltes werden auf Grund der dafür geltenden Rechtsvorschriften geplant und finanziert;
- den geplanten Ausgaben für Investitionen und

anderen Ausgaben (Verwaltung, Reisekosten, Veranstaltungen, Tagungen, Ausstattungen, Werklorhaltung, Erweiterung der Leistungen) liegen die volkswirtschaftlichen Möglichkeiten des Jahres 1971 zugrunde.

Um diese Ausgaben des Staatshaushaltes mit höchstem gesellschaftlichem Nutzen einzusetzen, sind bei ihrer Planung und Finanzierung verbindliche

Maßnahmen zu ergreifen, die nicht überschritten werden dürfen.

Das Ministerium der Finanzen ist verantwortlich, daß mit der Beschlußfassung über den Staatshaushaltsplan vom Plan her Festlegungen erfolgen über die mögliche Inanspruchnahme geplanter Haushaltsmittel in einzelnen Quartalen. Das hat sowohl für bestimmte Bereiche als auch bestimmte Ausgabepositionen zu erfolgen. In allen Einrichtungen ist eine wirksame staatliche Kontrolle durchzuführen, damit die Mittel und Materialien nur für solche Zwecke verwendet werden, für die sie planmäßig vorgesehen sind. Eine anderweitige Verwendung, z. B. durch Umverteilungen, ist nicht gestattet.

Zur weiteren Stärkung der Plan- und Finanzdisziplin ist es notwendig, daß die planmäßige Erwirtschaftung und Realisierung der Einnahmen des Staates sowie die Verwendung staatlicher Mittel auf allen Ebenen ausgehend vom Plan strenger kontrolliert wird.

Zu diesem Zweck ist die Quartalskassenplanung auf allen Ebenen der zentralen und örtlichen Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen zu einem entscheidenden Leitungs- und Kontrollinstrument zu machen. Grundlage dafür sind das Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1971 und die von den örtlichen Volksvertretungen beschlossenen Haushaltspläne. Dabei sind für kleine Gemeinden bzw. staatliche Einrichtungen mit geringem Haushaltsvolumen vereinfachte Regelungen anzuwenden.

Die Erfüllung der im Volkswirtschaftsplan 1971 und im Staatshaushaltsplan 1971 beschlossenen Aufgaben erfordert die konsequente Anwendung der Maßnahmen zur Durchführung des ökonomischen Systems des Sozialismus in allen volkseigenen Betrieben und Kombinat der Industrie und des Bauwesens, den Einrichtungen des sozialistischen Handels, des Außenhandels, des Verkehrswesens, der Landwirtschaft, des Hoch- und Fachschulwesens, der Kultur und in den Staats- und Wirtschaftsorganen.

Die zuständigen Leiter tragen eine hohe politische Verantwortung für die erfolgreiche Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1971. Es ist erforderlich, auf allen Gebieten dafür zu sorgen, daß die dazu erforderlichen Aufgaben und Maßnahmen mit den Arbeitern, Genossenschaftsbauern, Ingenieuren, Ökonomen und Wissenschaftlern gründlich beraten werden, damit jeder einzelne seinen konkreten Auftrag kennt und sich seiner Verantwortung bewußt wird.

Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1970

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

St o p h
Vorsitzender

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47. — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47. Telefon: 209 36 22. — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen. — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1530 — Verlag: (G 10/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 103 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17. Telefon: 209 45 01. — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,00 M und Teil III L O O M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versammlungsamt, 501 Erfurt, Postfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41.

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31817